

Bebauungsplan "Torhausstraße, Nr. 2.41"

mit Teiländerung des Bebauungsplanes "Ober der Mühle, Nr. 2.16" nach § 13a BauGB

Begründung Teil 2: Umweltbelange

(vorläufige Fassung)

Fertigung

Mosbach, den 11.08.2023



Wagner + Simon Ingenieure GmbH INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Inhalt

		Seite
1	Einleitung und Aufgabenstellung	3
2	Lage des Bebauungsplans und Grundzüge der Planung	4
3	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	5
4	Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete	13
5	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	13
6	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	14
7	Wechselwirkungen	15
8	Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	
9	Übergeordnete Planungen und Vorgaben	16
10	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	17
11	Klimaschutz und Klimaanpassung	17
12	Fingriffe in Natur und Landschaft	17

Anhang

Die Belange des Umweltschutzes

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Stadt Mosbach stellt den Bebauungsplans "Torhausstraße, Nr. 2.41" verbunden mit einer Teiländerung des Bebauungsplanes "Ober der Mühle, Nr. 2.16" auf.

Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Konversion des Geländes der Firma "Eisenguss" hin zu einem Wohnquartier mit rd. 3 ha Größe geschaffen werden.

Nach §13 Abs. 3 kann von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§3 Abs. 2 S. 2) und von der zusammenfassenden Erklärung (§ 6a Abs. 1 u. § 10a Abs. 1) abgesehen werden.

Trotzdem sind auch im Rahmen von Verfahren nach §13 und 13 a der Belangekatalog des § 1 Abs. 6 BauGB und damit auch die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 zu ermitteln, inhaltlich zu prüfen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Der Belangekatalog des Umweltschutzes aus dem Baugesetzbuch ist im Anhang zitiert.

Beschrieben und bewertet werden nur die Umweltbelange, die bezüglich des Bebauungsplanes, der hier aufgestellt wird relevant sind.

2 Lage des Bebauungsplans und Grundzüge der Planung

Das rd. 3,0 ha große Plangebiet liegt im Süden von Neckarelz an der Bahnlinie nach Heilbronn.



Abb.: Lage des Plangebiets (M 1 : 25.000)

Der Bebauungsplan setzt die meisten Flächen des Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet (WA) fest. Alle dürfen innerhalb von Baugrenzen bei einer Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 bebaut werden.

Es sind Teilflächen mit unterschiedlichen Maßen der baulichen Nutzung abgegrenzt. Im Norden ⊕ ist eine drei-, sonst eine zweigeschossige Bauweise zulässig. In einem Bereich ⊕ ist die Dachform bei einer Dachneigung bis 45° bei den Einzel- und Doppelhäusern nicht festgelegt.

In den Bereichen \mathbb{O} , \mathbb{O} und \mathbb{O} sind nur Flachdächer, Dachneigung bis 5° , bei offener Bauweise um Wohnhöfe und mit Hausgruppen zugelassen.

Die Verkehrserschließung erfolgt über vier Stichstraßen von der Torhausstraße aus, denen wenige Parkplätze und Verkehrsgrünflächen zugeordnet sind.

Nach Süden und Osten bleiben Grünflächen, die auf fast die gesamte Länge einen Lärmschutzwall aufnehmen und im Westen auch der Retention von Niederschlagswasser dienen sollen. Zentral soll ein Spielplatz entstehen, ganz im Osten wird das Bestandsgrün erhalten.

3 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das größte Teil des Plangebiet wurde lange Zeit von einer Eisengießerei genutzt. Im Süden direkt angrenzend verläuft die Bahnlinie Neckarelz-Heilbronn, von der auf halber Höhe des Plangebietes die Bahnlinie Mosbach-Aglasterhausen abzweigte. Der zugehörige Bahnhof Neckarelz liegt westlich knapp außerhalb des Gebietes. Südlich entlang der Gießerei liegen noch die Gleise dieser nach dem 2. Weltkrieg und nach der Sprengung der Neckarbrücke nicht mehr aktivierten Bahnlinie. Das "Gleisdreieck" wird in großen Flächen von einer Baufirma als BE- und Zwischenlagerfläche für Baustoffe und Boden genutzt.

Das Luftbild auf der nächsten Seite zeigte die Bestandssituation. Zu den Nummern dort wird hier näheres ausgeführt.

Das Gießereigelände ist ganz überwiegend überbaut und versiegelt.



Blick von Westen ins Betriebsgelände



② Um die Gebäude im Eingangsbereich, vom Alten Bahnhofsweg und der Torhausstraße her, gibt es kleine und wie im Bild eine größere Grünfläche um den Gastank mit Koniferen und Ziersträuchern, Rosen, selten gemähtem Rasen und Ruderalvegetation,





① Im Westen außerhalb des Betriebsgeländes ein Pkw-Stellplatz mit Rasengittersteinen, Ruderalvegetation und Reifenlager.



Um die Hallen und Gebäude im Osten ③ Grün- bzw. eigentlich Lagerflächen. Ungeordnete Ablagerungen von Gießereiabfällen, Bauschutt, Betonplatten, Holz etc. strukturreich und mehr oder weniger bewachsen oder überwuchert von einer artenreichen Ruderalvegetation, Brennnesseln und Gehölzsukzession.



Kaum Ablagerungen findet man nur da, wo es keine Zufahrtsmöglichkeit gibt.
Selten gemulchte grasreiche Ruderalvegetation wuchert mit Brombeeren zu. Über die Formschnitthecke zur Torhausstraße fliegt der Müll ins Gebiet.



An die letzte "Lagerfläche" schließt dann eine spitzwinkliche Fläche ⑤ zwischen Bahnlinie und Bebauung an der Torhausstraße an.



Die tiefliegende Fläche, Böschung zur Bebauung links, wurde früher als Kleingarten genutzt,

Die Hütte zerfällt, die Fläche wird jährlich gemulcht, die Gehölze an der Bahnlinie schicken ihre Wurzelausläufer in die Fläche.





Die Fläche des alten Gleisdreiecks **6** wird von einer Baufirma als Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche genutzt.

Da ist viel in Bewegung im Jahreslauf.







Nur eine kleine Fläche Ø blieb bisher unbeeiträchtigt. Seit langem ungemäht, wächst sie mit Brombeeren, Weißdorn etc. zu.

Es gibt hier einen Einlauf für Niederschläge.



Die *biologische Vielfalt* ist trotz der Gießereinutzung und des hohen Versiegelungsgrades groß. Bedingt wird dies bei den Pflanzen durch die vielen unterschiedlichen Wuchsorte und bei den Tieren durch hohe Strukturvielfalt.

Auswirkungen

Abgesehen von den Brachflächen im Osten und im Südwesten werden alle Flächen mit Vegetation, die in Bezug auf Pflanzen und Tiere eine gewisse Bedeutung haben, bei der Realisierung des Plans verschwinden. Auch der Gebäudebestand und die Hofflächen mit Bedeutung nur für Pioniere aus der Pflanzenwelt und wenige "Kulturfolger" aus der Tierwelt werden ganz durch etwa neues ersetzt.

Die biologische Vielfalt wird sich verändern, wobei die Änderung vor allem in einer Verschiebung des Artenspektrums und weniger in einer Zu- oder Abnahme der Vielfalt bestehen wird.

*Fläche*Die Bilanz zeigt die Veränderung der Flächennutzung im Geltungsbereich.

Flächenbezeichnung	Bestand (m²)	Planung (m ²)
Überbaute, versiegelte, befestigte Flächen	20.056	-
Lagerflächen mehr oder weniger mit Ruderalvegetation bewachsen	2.100	-
Grünflächen ②, ④	1.250	-
Gleisdreieck	3.430	-
Retentionsfläche ⑦	1.750	
Brache Ost	510	
Allgemeines Wohngebiet (WA)	-	18.489
davon überbaubar bei GRZ 0,4	-	7.396
Verkehrsflächen	-	4.294
davon Verkehrsgrün	-	501
Abstellflächen Müllbehälter	-	40
Öffentliche Grünflächen		6.268
davon Fl. f. d. Retention und mit Entwässerungsgraben	-	1.750
davon Spielplatz	-	1.950
davon Grünfläche Ost	-	970
davon Grünfläche mit Lärmschutzwall/-wand	-	1.598
Summe	29.096	29.096

Die versiegelte/überbaute Fläche nimmt deutlich ab.

Boden



Die Bodenkarte 50¹ stellt erwartungsgemäß Siedlung und keine Böden bzw. Bodeneinheiten dar.

Die Geologische Karte² zeigt überwiegend *Löss* und im Süden einen schmalen Streifen der *Jena-Formation* und der *Freudenstadt-Formation* im *Unteren Muschelkalk*, die von Älterem Flussschotter überlagert werden.

Die Böden, die daraus entstanden waren, gibt es nicht mehr. Sie sind überbaut, versiegelt oder in vielfältiger Art befestigt. (Rasengitter, Gleisschotter etc.)

Beim Bau der Gießerei, der Gleise, Straßen und Hofflächen wurden die aktuell offenen Böden umgestaltet und verdichtet.

Auch die heute noch offenen Böden im Plangebiet erfüllen die allgemeinen Bodenfunktionen Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe und Sonderstandort für die naturnahe Vegetation nicht oder sehr eingeschränkt.

¹ Geodatendienst des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): BK50 Bodenkarte 1:50.000

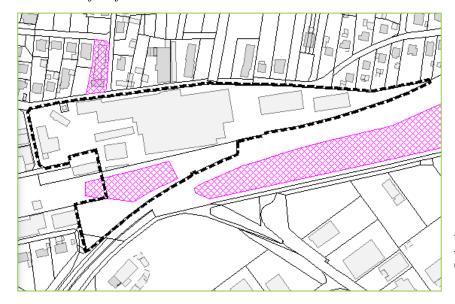
² Geodatendienst des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): Geologische Karte 1:50.000

Auswirkungen

Der Anteil versiegelter und überbauter Flächen wird deutlich kleiner werden. Der Anteil an Grünflächen zunehmen. (*Ergänzungen notwendig*)

Altlasten

Das Kataster stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes den Altstandort AS Schrottplatz Huss, Alte Bahnhofstraße dar.



Auszug Altlastenkataster (ohne Maßstab)

(Ergänzungen insbesondere auch die Ergebnisse der angestellten Untersuchungen zur Schadstoffbelastung der Böden des Plangebietes notwendig)

Wasser

Einen Wasserhaushalt, für den die Bezeichnung Landschaftswasserhaushalt angemessen wäre, gibt es in und um das Plangebiet nicht. Niederschläge, die auf Gebäude und Hofflächen fallen, fließen, soweit sie nicht gleich verdunsten, der Kanalisation zu.

In den Flächen mit offenen Böden nehmen Vegetation und Boden einen Teil auf, der dann wieder verdunstet oder weiter versickert.

Bestimmend ist hier der sehr große Anteil überbauter, versiegelter, und befestigter Flächen. In der südwestlichen Brachfläche gibt es Einlauf (vgl. Foto S. 10).

Oberflächengewässer gibt es keine.

<u>Auswirkungen</u>

(Ergänzungen notwendig)

Luft und Klima

(Ergänzungen notwendig)

Auswirkungen

(Ergänzungen notwendig)

Landschaft

(Ergänzungen notwendig)

Auswirkungen

(Ergänzungen notwendig)

Wirkungsgefüge

Zwischen den biotischen, Pflanzen und Tiere, und abiotischen Faktoren, Boden, Wasser, Luft und Klima, besteht ein viel verzweigtes Wirkungsgefüge, in dem die Faktoren voneinander abhängen, sich gegenseitig beeinflussen und auch verändern. (*Ergänzungen notwendig*)

Auswirkungen

Erhebliche negative Auswirkungen, über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinaus, sind nicht zu erwarten.

4 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Natura 2000 – Gebiete liegen soweit entfernt, dass Auswirkungen sind nicht zu erwarten sind.

5 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

(Ergänzungen notwendig)

6 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Ein Teil des Plangebietes war Teil des Konzentrationslagers Neckarelz II.¹





Die Lokalisierung und Ersterfassung durch das Landesdenkmalamt ist bereits abgeschlossen.

"Das ehemalige Lagerareal scheint fast vollständig asphaltiert worden zu sein, falls die Asphaltierung nur flachgründig erfolgte, ist ein Erhalt von lagerzeitlichen Bodenbefunden wahrscheinlich. Nahe des Trafoturmes sind noch wenige unüberprägte Freiflächen des Lagerareales erhalten. Obertätig hat sich eine Lagerbaracke im Eingangsbereich erhalten (schräglage, heute Empfangshaus), die weiter östlich liegenden Werksgebäude könnten überprägte Lagerbaracken darstellen. Der Bereich im Osten des ehemaligen Lagerareals ist wahrscheinlich gänzlich durch das Industriewerk mit Kellerbauten abgegangen." Soweit das Landesdenkmalamt.

Im Südwesten steht im Grundstück Flst.Nr. 763/28 der alte Neckarelzer Bahnhof, der zur Bahnlinie Mosbach Richtung Aglasterhausen gehörte. Die Bahngleise zweigen im Südosten außerhalb des Plangebiets von der Hauptstrecke Mosbach-Heilbronn ab und verlaufen durch das Plangebiet. Seit Ende des 2. Weltkrieges und der Sprengung der Brücke über den Neckar ist die Bahnlinie stillgelegt. Die Gleise sind zumindest im Plangebiet aber erhalten.

_

¹ Daten per E-Mail, Landesdenkmalamt, 26.05.22

7 Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern (Kap. 2-6) gibt es eine Vielzahl von Abhängigkeiten und Wechselwirkungen. Menschen nutzen Flächen und beeinflussen dabei das Wirkungsgefüge deutlich. Durch Flächenversiegelungen werden die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stark verändert. In unversiegelten Flächen verändern Menschen je nach Nutzung die Böden und ihre Eigenschaften mehr oder weniger stark. Niederschläge versickern, Grundwasser wird neu gebildet. Die menschliche Nutzungsweise beeinflusst in hohem Maße das Artenspektrum der Pflanzen. Pflanzen und Boden sind Lebensraum für Tiere, die durch ihren Stoffwechsel und ihre Lebensweise beide beeinflussen.

Erhebliche negative Auswirkungen über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinaus sind nicht zu erwarten.

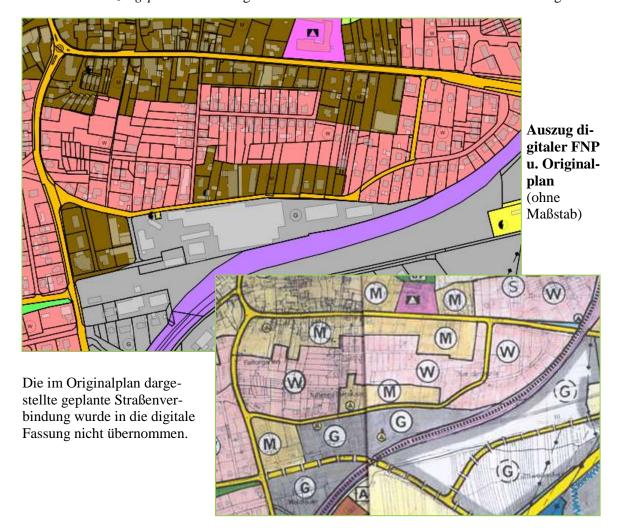
8 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

(Ergänzungen notwendig)

9 Übergeordnete Planungen und Vorgaben

Im Regionalplan¹ (Ergänzungen notwendig)

Der Flächennutzungsplan² stellt eine gewerbliche Baufläche und eine Fläche für Bahnanlagen dar.



Der FNP wird gem. §13 a Abs. 2. Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Besonderer Artenschutz

Untersucht wurden die Vögel (38 nachgewiesene Arten) und die Reptilien (Mauereidechsen nachgewiesen). Der Gebäudebestand wurde gutachterlich auf Fledermäuse geprüft.

(Ergänzungen notwendig)

Der *Landesweite Biotopverbund*³ ist hier im Innenbereich ohne Relevanz. Der Fachplan sagt auch nichts zum Plangebiet aus.

¹ Metropolregion Rhein-Neckar: Regionalplan Rhein-Neckar, Raumnutzungskarte Blatt Ost, verbindlich seit 15.12.2014

² Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach - Elztal - Neckarzimmern – Obrigheim, 27.01.2001

³ LUBW: Fachplan Landesweiter Biotopverbund, 2020, Karlsruhe

Schutzgebiete

Im Plangebiet gibt es keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht.

Wasserschutzgebiete gibt es in der näheren Umgebung nicht.

10 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Hierzu sind u.a. "zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen (…) die Möglichkeiten (…) insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen (…)".

(Ergänzungen notwendig)

11 Klimaschutz und Klimaanpassung

(Ergänzungen notwendig)

12 Eingriffe in Natur und Landschaft

(Ergänzungen notwendig)

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

(Ergänzungen notwendig)

Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen

Im Plangebiet werden verschiedene Maßnahmen ergriffen, die Beeinträchtigungen vermindern und vor allem auch dem Naturhaushalt und dem Landschaftsbild zu Gute kommen.

Auch als Maßnahmen der Klimaanpassung spielen sie eine mitunter tragende Rolle.

An dieser Stelle werden diese Maßnahmen der Grünordnung so beschrieben, dass sie zu Festsetzungen im Bebauungsplan werden können.

Maßnahmen für die Grünflächen, die im vorliegenden Arbeitsstand des Bebauungsplanes als PFG 1, 2 und 3 bezeichnet sind, für das Verkehrsgrün und für die Pflanzungen in Baugrundstücken werden auf der Grundlage dieses Arbeitsstandes noch formuliert.

Für den überwiegenden Teil der Wohnbauflächen sind Flachdächer festgesetzt. Hier gibt es die Pflicht zur Dachbegrünung.

Als Festsetzung wird vorgeschlagen

Extensive Dachbegrünung

Flachdächer und einseitig geneigte Pultdächer bis 15° Dachneigung (Hauptgebäude, Carports und Garagen) sind zu begrünen

Die Flächen werden mit Substrat mit mindestens 12 cm Höhe angedeckt und sind mit einer Saatgutmischung z.B. Dachbegrünung/Saatgut Rieger-Hofmann einzusäen.

Die Begrünung ist spätestens ein Jahr nach Bezug fertig zu stellen. Die Fläche ist jährlich zu kontrollieren und bei Bedarf zu pflegen. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. § 9 (1) Nr. 25 a

Anhang

Die Belange des Umweltschutzes

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind das

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

§ 1a BauGB ergänzt zum Umweltschutz

- · Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. (...)
- Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. (...)
 Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.
- Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.